

Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529, 1997 S. 350), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) und § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 18. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 552) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27.06.02 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten der städtischen Kindergärten wird für die Inanspruchnahme der Einrichtungen eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet ist diejenige Person, die den Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte gestellt hat. Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu entrichten. Sie ist im Voraus spätestens bis zum 05. jeden Monats auf das Konto der Stadt Büdelsdorf Nr. 1000 165 bei der Sparkasse Büdelsdorf zu entrichten. Als Verwendungszweck ist neben dem Namen des Kindes auch die Bezeichnung Kindergarten I oder II anzugeben.

(2) Für versäumte Benutzungstage (z. B. in Krankheitsfällen) wird die Gebühr nicht erstattet.

(3) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens muss spätestens zum 15. des Monats erfolgen, in dem das Kind ausscheidet. Für den Monat des Ausscheidens ist der volle Kindergartenbeitrag zu zahlen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist eine weitere monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

Bei Schulanfängern erfolgt eine automatische Abmeldung durch die Kindergartenleitung zum 30.06. bzw. 31.07. eines Jahres.

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf der Grundlage von 30 % der jährlichen Betriebskosten der beiden kommunalen Kindergärten. Die sich hieraus errechneten Elternbeiträge sind gleichbleibend für 12 Monate zu zahlen. Für vergleichbare Angebote können die Beiträge für mehrere oder alle Kindergärten in Büdelsdorf einheitlich gestaltet werden. In diesem Fall wird aus den auf der Grundlage der vorgenannten Gebührenkalkulation errechneten Regel Elternbeiträgen der vergleichbaren Einrichtungen ein Durchschnittsbeitrag ermittelt, der dann einheitlich von den berücksichtigten Kindergärten erhoben wird.

Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtenden Gebühren betragen:

- (1) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden monatlich 67,00 €
- (2) Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 3 Stunden monatlich 50,00 €
- (3) Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8,5 Stunden monatlich 142,00 €
- (4) Für einen Ganztagsplatz inkl. einer einstündigen Frühbetreuung monatlich 159,00 €
- (5) Für eine einstündige Frühbetreuung und/oder eine einstündige Übermittagsbetreuung ist zu den Kosten für einen Vormittagsplatz eine zusätzliche Gebühr von jeweils 17,00 € zu entrichten.

Die von den Eltern gewählte Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres bindend.

Die Öffnungszeiten sowie die Hol- und Bringzeiten ergeben sich aus der Benutzungsordnung.

§ 5

Gebührenermäßigung (Sozialstaffel)

- (1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen beim Sozialamt der Stadt Büdelsdorf zu stellen.
- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühr gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der Antrag auf Berechnung der Gebührenermäßigung ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen. Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.07. jeden Jahres. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, ist automatisch der Regelerternbeitrag nach § 4 zu zahlen.
- (4) Über die Höhe der Ermäßigung wird eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem Träger der Kindertageseinrichtung erstellt. Aufgrund dieser Bescheinigung wird die ermäßigte Benutzungsgebühr durch die Stadt Büdelsdorf festgelegt.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Die Geschwisterermäßigung wird durch die Stadt Büdelsdorf nach den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

§ 7

Mittagessen und besondere Leistungen

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Mittagessen sowie besonderer Leistungen sind gesondert zur Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 8
Datenverarbeitung

Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten von Kindern und Personensorgeberechtigten zulässig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2002 in Kraft.

Büdelsdorf, den 01.07.2002

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

(Hein)